

TE Bvwg Beschluss 2023/8/28 W131 2243474-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.2023

Entscheidungsdatum

28.08.2023

Norm

BVergG 2018 §328

BVergG 2018 §341

BVergG 2018 §353

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. BVergG 2018 § 328 heute
2. BVergG 2018 § 328 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 328 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026
1. BVergG 2018 § 341 heute
2. BVergG 2018 § 341 gültig ab 21.08.2018
1. BVergG 2018 § 353 heute
2. BVergG 2018 § 353 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 353 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

W131 2243130-3/10E

W131 2243474-3/11E

W131 2243474-3/11E,

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Einzelrichter über den Antrag des anwaltlich vertretenen XXXX vom 07.06.2021 auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren iZm einem Nachprüfungsantrag betreffend das Vergabeverfahren „Bereitstellung von Assistenzleistungen für Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen an Bundesschulen“ zu den Losen 1-9 der Auftraggeberin (= AG) „Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vergebende Stelle Bundesbeschaffung GmbH“, vertreten durch die Finanzprokurator, folgenden Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Einzelrichter über den Antrag des anwaltlich vertretenen römisch 40 vom 07.06.2021 auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren iZm einem Nachprüfungsantrag betreffend das Vergabeverfahren „Bereitstellung von Assistenzleistungen für Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen an Bundesschulen“ zu den Losen 1-9 der Auftraggeberin (= AG) „Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vergebende Stelle Bundesbeschaffung GmbH“, vertreten durch die Finanzprokurator, folgenden Beschluss:

A)

Die beiden Pauschalgebührenersatzbegehren,

der AG auf[zul]tragen, der ASt die Pauschalgebühren binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution gemäß 19a RAO zuhanden ihrer ausgewiesenen Rechtsvertreter zu ersetzen der AG auf[zul]tragen, der ASt die Pauschalgebühren binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution gemäß Paragraph 19 a, RAO zuhanden ihrer ausgewiesenen Rechtsvertreter zu ersetzen

bzw

die Auftraggeberin dazu [zu] verpflichten, der ASt die für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung entrichteten Pauschalgebühr binnen 14 Tagen zuhanden des Rechtsvertreters der Antragstellerin zu ersetzen, werden abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der XXXX (Antragstellerin; in Folge: ASt) beantragte mit Schriftsatz vom 07.06.2021 die Erlassung einer einstweiligen Verfügung dahingehend, dass der Auftraggeberin (in Folge: AG) für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens untersagt werde, den Zuschlag zu erteilen. Er stellte weiters Anträge auf Nichtigserklärung der

Zuschlagsentscheidung, auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren.1. Der römisch 40 (Antragstellerin; in Folge: ASt) beantragte mit Schriftsatz vom 07.06.2021 die Erlassung einer einstweiligen Verfügung dahingehend, dass der Auftraggeberin (in Folge: AG) für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens untersagt werde, den Zuschlag zu erteilen. Er stellte weiters Anträge auf Nichtigklärung der Zuschlagsentscheidung, auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren.

2. Von der zu diesem Zeitpunkt am Bundesverwaltungsgericht für die gegenständlichen Verfahren zuständigen Gerichtsabteilung W120 wurden die Anträge betreffend das Los 6 als eigenständiges Verfahren zu den hg Verfahrenszahlen W120 2243474-1, W120 2243474-2 und W120 2243474-3 protokolliert. Die Anträge betreffend die Lose 1-5 und 7-9 wurden hg zu den Verfahrenszahlen W120 2243130-1, W120 2243130-2, W120 2243130-3 geführt. Dies vor dem Hintergrund, dass beim Los 6 eine anderer in Aussicht genommener Zuschlagsempfänger in der Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung (-en) benannt worden war als bei den Losen 1 bis 5 und 7 bis 9.

3. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.06.2021, W120 2243130-1/4E und W120 2243474-1/3E, wurde betreffend die Lose 1 bis 9 die beantragte einstweilige Verfügung erlassen.

4. Mit Erkenntnis vom 28.10.2021, W120 2243130-2/44E, entschied das Bundesverwaltungsgericht betreffend die Lose 1 bis 5 und 7 bis 9 wie folgt:

„I. Der Antrag,

„[d]as Bundesverwaltungsgericht möge ein Nachprüfungsverfahren einleiten und die Zuschlagsentscheidung vom 28.05.2021 für nichtig erklären‘,

wird betreffend die Lose 1, 7 und 9 als unbegründet abgewiesen.

II. Dem Antrag,römisch zwei. Dem Antrag,

„[d]as Bundesverwaltungsgericht möge ein Nachprüfungsverfahren einleiten und die Zuschlagsentscheidung vom 28.05.2021 für nichtig erklären‘,

wird betreffend die Lose 2, 3, 4, 5 und 8 Folge gegeben.

Die am 28. Mai 2021 der Antragstellerin im gegenständlichen Vergabeverfahren bekanntgegebene Zuschlagsentscheidung betreffend die Lose 2, 3, 4, 5 und 8 wird für nichtig erklärt.“

5. Mit Erkenntnis vom 28.10.2021, W120 2243474-2/11E, wies das Bundesverwaltungsgericht den Nachprüfungsantrag den ASt betreffend das Los 6 des gegenständlichen Vergabeverfahrens als unbegründet ab.

6. Mit Beschluss vom 29.10.2021, W120 2243130-3/2E und W120 2243474-3/2E gab das Bundesverwaltungsgericht dem Antrag der ASt auf Pauschalgebührenersatz Folge und verpflichtete die AG, der ASt die Pauschalgebühren iHv EUR 9.720,-- binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses zu ersetzen.

7. Am 07.12.2021 erhob die AG Revision gegen Spruchpunkt A) II. des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.10.2021, W120 2243130-2/44E, sowie gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.10.2021, W120 2243130-3/2E und W120 2243474-3/2E.7. Am 07.12.2021 erhob die AG Revision gegen Spruchpunkt A) römisch zwei. des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.10.2021, W120 2243130-2/44E, sowie gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.10.2021, W120 2243130-3/2E und W120 2243474-3/2E.

8. Am 07.12.2021 wurden die gegenständlichen Verfahren vorerst zwecks Revisionsverfahrensbetreuung der Gerichtsabteilung W131 neu zugewiesen.

9. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 21.02.2023, ZI Ra 2021/04/0223 wurde das angefochtene Erkenntnis im Umfang seines Spruchpunktes A) II. sowie der angefochtene Beschluss wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. 9. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 21.02.2023, ZI Ra 2021/04/0223 wurde das angefochtene Erkenntnis im Umfang seines Spruchpunktes A) römisch zwei. sowie der angefochtene Beschluss wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

10. Ein Weiterführungsantrag nach § 353 Abs 4 BVergG 2018 wurde von der ASt nicht gestellt. Vielmehr wurde von dieser am 19.04.2023 bekannt gegeben, dass das obige Verfahren nicht weiter betrieben wird. Rücksichtlich der

Telefonate insb mit der Vertretung der AG ist zudem auch von einem Abschluss des Vergabeverfahrens iSd § 146 BVergG auszugehen.10. Ein Weiterführungsantrag nach Paragraph 353, Absatz 4, BVergG 2018 wurde von der ASt nicht gestellt. Vielmehr wurde von dieser am 19.04.2023 bekannt gegeben, dass das obige Verfahren nicht weiter betrieben wird. Rücksichtlich der Telefonate insb mit der Vertretung der AG ist zudem auch von einem Abschluss des Vergabeverfahrens iSd Paragraph 146, BVergG auszugehen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Verfahrensgang wird mit den darin festgehaltenen Vergabeverfahrenstatsachen als entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt. Es liegt insb kein Verfahrenssachverhalt vor, der ein Obsiegen bzw eine Klaglosstellung der ASt bedeuten würde bzw in Zukunft bedeuten könnte, zumal nach auftraggeberseitiger telefonischer Mitteilung der Zuschlag bereits erteilt wurde.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die sonstigen Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus dem Inhalt der Verfahrensakten W120 2243130-1, W131 2243130-2, W131 2243130-3, W120 2243474-1, W131 2243474-2 und W131 2243474-3. Dass die ASt ihr Rechtsschutzverfahren gegen die Zuschlagsentscheidung im Bereich der Lose, die von der VwGH - Kassation betroffen waren, nicht weiter verfolgen wollte, ergibt sich aus den telefonischen Kontakten des Richters mit dem Vertreter der ASt und den Repräsentanten der Auftraggeberseite. Die zwischenzeitige Zuschlagserteilung und damit der Vergabeverfahrensabschluss wurde dabei insb auftraggeberseitig bestätigt

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung des Pauschalgebührenersatzbegehrens:

Der Beschluss über die Pauschalgebührenersatzbegehren war gegenständlich gemäß § 328 BVergG durch den Einzelrichter zu fassen; und waren die beiden Gebührenersatzanträge abzuweisen, da die ASt – aufgrund der aufhebenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs – weder mit ihrem Nachprüfungsantrag teilweise obsiegt hat, noch sonst teilweise klaglos gestellt wurde, die Ersatzvoraussetzungen gemäß § 341 Abs 1 und Abs 2 BVergG also nicht vorliegen bzw auch in Zukunft nicht mehr vorliegen können, nachdem nach der VwGH - Teil - Kassation kein Weiterführungsantrag gemäß § 353 Abs 4 BVergG beim BVwG einlangte. Der Beschluss über die Pauschalgebührenersatzbegehren war gegenständlich gemäß Paragraph 328, BVergG durch den Einzelrichter zu fassen; und waren die beiden Gebührenersatzanträge abzuweisen, da die ASt – aufgrund der aufhebenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs – weder mit ihrem Nachprüfungsantrag teilweise obsiegt hat, noch sonst teilweise klaglos gestellt wurde, die Ersatzvoraussetzungen gemäß Paragraph 341, Absatz eins und Absatz 2, BVergG also nicht vorliegen bzw auch in Zukunft nicht mehr vorliegen können, nachdem nach der VwGH - Teil - Kassation kein Weiterführungsantrag gemäß Paragraph 353, Absatz 4, BVergG beim BVwG einlangte.

Dabei wird obiter klargestellt, dass die Enderledigung im Ersatzentscheidungsverfahren nach der VwGH - Kassation des Teil - Nichtigerklärungs - Erkenntnisses zu W131 (vormals W120) 2243130-2/44E gesondert erfolgen wird, nachdem vom BVwG insoweit insb auch die Konsequenzen aus VfGH V64/2019 ("gebotene Klärung der Gebührenfrage vor einer Enderledigung des gebührenpflichtigen Rechtsschutzantrags") zu bedenken hat.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, weil insoweit gemäß § 341 BVergG eine eindeutige Rechtslage im Punkte des Obsiegens als Ersatzvoraussetzung vorliegt (siehe zur Unzulässigkeit der Revision

bei eindeutiger Rechtslage etwa VwGH 01.09.2014, Ra 2014/03/0028 und 28.05.2014, Ro 014/07/0053). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, weil insoweit gemäß Paragraph 341, BVergG eine eindeutige Rechtslage im Punkte des Obsiegens als Ersatzvoraussetzung vorliegt (siehe zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage etwa VwGH 01.09.2014, Ra 2014/03/0028 und 28.05.2014, Ro 014/07/0053).

Schlagworte

einstweilige Verfügung Ersatzentscheidung Nachprüfungsantrag Nachprüfungsverfahren Nichtigenerklärung der Zuschlagsentscheidung Pauschalgebührenersatz Provisorialverfahren Vergabeverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W131.2243474.3.00

Im RIS seit

24.11.2023

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at